

BVGer C-4503/2008 vom 6. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4503_2008

FR: TAF C-4503/2008 du 6 août 2010

IT: TAF C-4503/2008 del 6 agosto 2010

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 9. Juni 2008 wird aufgehoben.

E. 2

Es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV hat.

E. 3

Die Akten gehen zur Festsetzung der Hinterlassenenrente und anschliessendem Erlass einer Verfügung an die Vorinstanz.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.- zugesprochen, die von der Vorinstanz zu leisten ist.

E. 6

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) das Bundesamt für Sozialversicherungen Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Marc Wälti Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.